- 2. 1. Bur Frage des Verschuldens bei Abertragung einer Geschlechtstrantheit.
- 2. Kann ein zur Unterbrechung ber Berjährung geeignetes Anerkenninis ber Schabensersaspflicht barin gesehen werden, baß ein Wann einer nach dem Berkehr mit ihm an einer Geschlechtstrankeit erkrankten Frau Unterhalt gewährt und Arzikosten und Krankenkassersier sie bezahlt?

BGB. §§ 208, 823.

IX. Zivilsenat. Urt. v. 17. November 1931 i. S. M. (Kl.) w. S. (Bekl.). IX 320/31.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Mägerin hat nach den Feststellungen des Berusungsgerichts mit dem Beklagten ein "festes Verhältnis" unterhalten, das nach ihrer Auffassung zu einer Verlodung führen sollte, und hat mit ihm vom Juni 1923 ab ständig geschlechtlich verkehrt. Ende Dezember 1923 hat er sie mit Spphilis angesteck, die er sich kurz vorher durch anderweitigen Geschlechtsverkehr zugezogen hatte. Am 4. Februar 1924 hat der Arzt bei ihm die Krankheit festgestellt. Die Klägerin erhob im April 1928 Klage auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, ihr allen durch die Anstedung entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersehen.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wollte die Schadensersappflicht des Beklagten nur feststellen, wenn durch seine Eidesverweigerung bewiesen wurde, daß er mit einer übel

beleumundeten Person geschlechtlich verkehrt oder daß er beim Geschlechtsverkehr mit der Alägerin vor dem 4. Februar 1924 Kenntnis von Anzeichen einer geschlechtlichen Erkrankung dei sich gehabt habe. Die Kevision der Klägerin führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Grünbe:

1. Das Berufungsgericht führt aus: Der Beklagte, der mit einer Dritten geschlechtlich verkehrt habe, hätte durch die Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs mit der Alägerin ihr gegenüber nur dann fahrlässig gehandelt, wenn besondere Umstände, insbesondere die Bersönlichkeit der Dritten, ihm bei der erforderlichen Überlegung die Möglichkeit einer Unstedung hätten besonders nahelegen müssen. Es sei aber nichts dafür dargetan, daß der Beklagte zur Zeit des Berkehrs mit der Dritten bei ihr mit einer sphilitischen Erkrankung hätte rechnen müssen.

Damit stellt das Berufungsgericht zu geringe Anforderungen an bie Sorgfalt, mit ber ein Mann bei dem Geschlechtsverkehr mit seiner Geliebten auf ihre Gesundheit Rudficht nehmen muß. Die Folgen einer Anstedung mit einer Geschlechtstrankheit sind oft ernste Leiden, welche die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit schwer erschüttern und das Leben um eine Reihe von Jahren verfürzen können: nicht selten führt die Krankheit zu dauerndem Siechtum und zur Unfruchtbarkeit der Frau ober dahin, daß die Frau keine lebenden Kinder zur Welt bringt, oder daß ihre Kinder in früher Jugend zugrunde gehen oder doch in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung schwer geschäbigt werden. Diese schweren Gefahren einer Unstedung gebieten es, strenge Anforderungen an die Sorgfalt zu stellen, mit der auf die Vermeidung einer Ansteckung Bedacht genommen werden muß. Denn je schwerer die drobende Gefahr ist, um so größere Sorgfalt muß aufgewendet werden, um sie zu verhüten. Merdings wäre es eine Überspannung ber zu stellenden Anforderungen, wenn man annehmen wollte, daß jeder außereheliche Geschlechtsverkehr die Besorgnis einer Ansteckung begründen müßte. Aber bei ber allgemein bekannten weiten Ausbreitung der Geschlechtstrankheiten muß ein Mann, der einer fremden Frau beigewohnt hat, bis zum Ablauf einer gewissen Reit immer damit rechnen, angestedt zu sein, wenn er nicht besonderen Anlak hat, von ihrer Gesundheit überzeugt zu sein. Insbesondere muß er aber dann mit einer solchen Möglichkeit rechnen, wenn

jene Frau dem Geschlechtsverkehr leicht zugänglich gewesen ist. Dabei ist es nicht, wie das Berufungsgericht meint, erheblich, ob sie in ihrem Beruf jahrelang in ungefündigter Stellung gewesen ist. Denn es kommt lediglich darauf an, ob der Mann mit Rücklicht auf ihre Ruaänalichkeit oder sonstige ihm bekannte Umstände damit rechnen muß. daß sie nicht nur ihm zugänglich, also ber Gefahr einer geschlechtlichen Ansteckung stets ausgesetzt gewesen ist. Dem steht die bei WarnRibr. 1926 Nr. 90 abgebruckte Entscheibung des Reichsgerichts nicht entgegen. In jenem Kalle wurde die Kahrlässigkeit eines Beklagten angenommen, ber mit einer sittlich besonders verwahrlosten, von ihm selbst als "Sau" bezeichneten Frauensperson geschlechtlich verkehrt hatte und, ohne eine gewisse Reit abzuwarten, dem Verkehr mit dieser Berson den mit der damaligen Klägerin hatte folgen lassen. Daß etwa eine Kahrlässigkeit nur dann zu bejahen sei, wenn es sich um eine fittlich besonders verwahrloste Berson gehandelt habe, ist in dem Urteil nicht gesagt. Die in NW. 1929 S. 3036 Nr. 2 abgebruckte Entscheidung des Reichsarbeitsaerichts trifft nicht den vorliegenden Kall. Dort handelt es sich nur um die hier nicht entscheidende Frage, ob bei einem Arbeitsverhältnis in dem außerehelichen Geschlechtsverkehr des Arbeitnehmers mit einer nicht mehr unberührten weiblichen Verson ohne Anwendung von Schutzmitteln, die eine Ansteckung verhindert hätten, bei Erkrankung ein eigenes Verschulden des Arbeitnehmers zu finden ist.

Danach bedarf es einer erneuten Prüfung der Frage, ob der Beklagte bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt Ende Dezember 1923, als er wieder der Klägerin beiwohnte, mit der Gefahr rechnen mußte, daß er infolge seines kurz vorher mit einer anderen Frau ausgeübten Geschlechtsverkehrs eine Geschlechtskrankheit auf die Klägerin übertragen könne.

2. Den Verjährungseinwand des Beklagten hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum als nicht begründet angesehen. Darin, daß der Beklagte nach der Erkrankung der Klägerin nicht nur sortlaufend für ihren Unterhalt gesorgt und Arztkosten für sie bezahlt, sondern auch noch über die im Januar 1927 erfolgte Auflösung des Verhältnisses hinaus die Krankenkassenbeiträge für sie entrichtet hat, konnte das Verufungsgericht den Ausdruck der Aneerkennung seiner Verpslichtung sehen, für die Folgen der Anstedung aufzukommen. Dies Anerkenntnis des Grundes seiner Verpslichtung

genügte nach § 208 BGB. auch dann zur Unterbrechung der Versjährung, wenn er an so weitgehende Ansprüche nicht gedacht hat, wie sie die Alägerin jett erhebt (vgl. KGRKomm. Ann. 2 zu § 208 BGB. und die dort angeführten Entscheidungen). . . .